



Beitragsordnung Aesir eSports e.V.





Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Beschlussfassung und Bekanntgabe	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Neue Mitglieder	3-4
§ 3 Fälligkeit & Zahlungsmodalitäten	4
§ 4 Beiträge	5-6
§ 4a Allgemein	5
§ 4b Einstufung	5
§ 4c Höhe der Beträge und Gebühren	6
§ 5 Umlagen und Sachleistungen	6



Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Vereinsmitglieder haben in ihrer Mitgliederversammlung am 21.12.2021 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Veröffentlichung bekannt gemacht und tritt dann in Kraft. Sie ersetzt damit die vorherige Beitragsordnung vom 21.12.2020.
3. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
5. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem Datum der Beschlussfassung.
6. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt in den Verein aufgenommen werden, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrages und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 1 Allgemeines

1. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bisher beglichenen Mitglieds- oder Erhöhungsbeiträge, sowie sonstige geleistete Zahlungen.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
3. Die Beiträge werden für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2 Neue Mitglieder

1. Mitglieder können im gesamten Zeitraum des Kalenderjahres aufgenommen werden.
2. Nach dem Eingang des Antrages zur Aufnahme in den Verein, entscheidet der Vorstand über die Annahme oder Ablehnung.
3. Bei Annahme wird der zu zahlende Gesamtbetrag vom Kassenwart berechnet und als Beitragsbescheid fernmündlich (per E-Mail) oder postalisch an den/die Anwärter*in gesendet.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein kann nur dann positiv beschieden werden, wenn die festzusetzenden Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr an den Verein gezahlt wurden.



5. Diese Zahlung der ersten Beiträge und Aufnahmegebühr kann per PayPal oder Überweisung erfolgen und sollte unverzüglich nach Empfang des Beitragsbescheides von dem/der Anwärter*in veranlasst werden.
6. Sollte innerhalb binnen 10 Werktagen keine Überweisung/Zahlung erfolgt sein, wird der Antrag auf Mitgliedschaft als erledigt betrachtet und es erfolgt keine Aufnahme in den Verein.

§ 3 Fälligkeit & Zahlungsmodalitäten

1. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres erhoben.
2. Wird die Kündigungsfrist für den Austritt aus dem Verein nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um eine Zahlungsperiode.
3. Die Bescheide zu den Jahres-Beiträgen werden bis 23.12. des jeweiligen Kalenderjahres an die Mitglieder fernmündlich (E-Mail), ersatzweise per Post, versendet.
4. Die Mitglieder können diese Beiträge monatlich, quartalsweise oder jährlich begleichen.
 - a. Bei monatlicher Zahlung stets zum 01. Des Monats.
 - b. Bei quartalsweiser Zahlung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres.
 - c. Bei jährlicher Zahlung stets zum 01.01. des Kalenderjahres.
5. Die Zahlung kann per SEPA-Lastschriftmandat, Überweisung oder durch PayPal erfolgen.
6. Das SEPA-Lastschriftmandat ist beim Antrag zur Aufnahme in den Verein auszufüllen und zu übersenden.
7. Die Zahlungsmethode muss mit dem Vorstand abgestimmt und genehmigt werden.

d. Vereinskonto

Kontoinhaber: Aesir eSports e.V.
IBAN: DE93 7635 0000 0060 1174 69
BIC: BYLADEM1ERH
Verwendungszweck: Name, MitgliedsNr.

e. PayPal

Empfänger: paypal@aesir-esports.de
(senden an Freunde, sonst entstehen Gebühren)
Mitteilung: Name, MitgliedsNr.

8. Bei Nicht-einziehbaren oder zurückgebuchten Beträgen, muss die Zahlung inkl. der Zusatzgebühren unverzüglich, spätestens bis 10 Werktage nach der Bekanntgabe der fehlenden Bezahlung, per Überweisung oder per PayPal erfolgen.



§ 5 Beiträge

§ 5a Allgemein

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch den Vorstand beschlossen und gilt für das darauffolgende Kalenderjahr vom 01.01. bis zum 31.12.
2. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
3. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung eines jeden Jahres.

§ 5b Einstufung

1. Der Vorstand entscheidet bei Antragsstellung zur Aufnahme in den Verein über die Einstufung entsprechend des Alters von dem/der Anwärter*in.
2. Die Mitglieder werden in die Kategorie „Erwachsene“ eingeordnet, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder werden in die Kategorie „Jugendliche“ eingeordnet, wenn sie mindestens 14 und maximal 17 Jahre alt sind.
4. Volljährige Schüler (z.B. Abiturienten und Berufsschüler) sowie Studenten können in die Kategorie „Schüler/Studenten“ eingeordnet werden. Dafür ist ein Nachweis erforderlich und beim Vorstand vorzulegen.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
6. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt. Dieser ist formlos schriftlich oder fernmündlich (per E-Mail) an den Vorstand zu übermitteln.



§ 5c Höhe der Beiträge und Gebühren

1. Grundbeitrag (Basis)	Monat	Jahr
Erwachsene (ab 18 Jahre)	5,00 €	60,00 €
Jugendliche (14 bis 17 Jahre) & Schüler/Studenten *	2,50 €	30,00 €
Fördermitglied	20,00 €	240,00 €
2. Weitere Gebühren		
Gebühren wegen fehlgeschlagenem Einzug (pro Buchung)	5,00 €	-
Verzugsgebühr pro Monat	5,00 €	-

**mit Nachweis*

§ 6 Umlagen und Sachleistungen

1. Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden.
2. Die Erhebung dieser muss von dem Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung zugestimmt werden.
3. Die Höhe der Umlage darf das 10fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbetrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.